

4.4.2 Schleif-, Zug- und Tragetechniken durch Sicherheitstrupp



Abbildung 74:
Anheben und Schleifen an der
Rettungsschleufe



Abbildung 75:
Tragen und Schleifen mit
Halligan Tool

4.4.3 Ausblick

Neben der Weiterentwicklung der oben beschriebenen Schleif- und Zugtechniken werden zurzeit auch neue passive Auf- und Abseilverfahren erarbeitet welche die Sofortrettung von hilflosen Feuerwehrangehörigen bei senkrechten Höhenunterschieden in oder an Gebäuden, aus dem Leiterpark von Hubrettungsfahrzeugen oder aus tragbaren Leitern ermöglichen.

Neue Kombinationen z.B. mit tragbaren Leitern oder Hubrettungsfahrzeugen als Hilfsmittel zur Sofortrettung oder mit Rettungsgeräten wie Spineboard, Schleifkorbtrage und Ähnlichen erschließen weitere Möglichkeiten.

4.5 Grenzen Integrierter Rettungs- und Halteschlaufen Systeme

Integrierte-Rettungsschlaufen-Systeme entsprechen beim „freien Hängen“¹⁾ einer Rettungsschlaufe DIN EN 1498 Klasse A. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen der DGUV²⁾ und der Alpinen Verbände zum „freien Hängen“ in einer Rettungsschlaufe DIN EN 1498 Klasse A, können durch die fehlende Unterstützung des Körpers schon nach einer Hängedauer von ca. 2 Min. Bewegungseinschränkungen und der Ausfall von motorischen Funktionen wie z.B. die Handkraft zum Führen eines Seiles auftreten. Bei Selbstabseilungen (aktiv) könnte dieser Nachteil zum Absturz der zu rettenden Person führen. Daher dürfen Rettungsschlaufen der Klasse A laut BGR/GUV-R 199 Kap. 5.3.3 nicht zum Selbstabseilen verwendet werden.

Auf Grund der äußerst geringen Eintrittswahrscheinlichkeit ($W < 1$) einer Selbstrettung³⁾ gem. FwDV 1 Kap. 18 und dem gegenüberstehenden

¹⁾ „Freies Hängen“ ist das Hängen eines menschlichen Körpers, mittels einem Auffanggurt EN 361, einem Rettungsgurt EN 1497 oder einer Rettungsschlaufe EN 1498 über ein Seil, ein Rettungssystem DIN EN 363 oder ein Verbindungsmittel mit einer Anschlagmöglichkeit verbunden, ohne die Möglichkeit, sich an einer Struktur mit den Beinen abzustützen.

²⁾ Sachgebiet „PSA gegen Absturz/Rettungsausrüstungen“

³⁾ Wahrscheinlichkeit < 1 Fall in 30 Jahren! (Meinung des Verf.: Entspricht dem „Einzelfall“ im Sinne § 17 Abs. 1 GUV-V C53 „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr“)

tödlichen Risiko durch den Verbleib im Gefahrenbereich und der großen Eile kann nach Meinung zahlreicher Fachleute von den Regeln der BGR/GUV-R 199 Kap. 5.3.3 zur Rettung von Menschenleben in diesem Einzelfall abgewichen werden.

Wichtiger Hinweis: Integrierte Rettungs- und Haltesysteme sind kein Ersatz für einen Auffanggurt DIN EN 361

Das IRS ist nicht zum Auffangen eines Absturzes geeignet. Ist die Gefahr eines Absturzes oder freien Falles vorhanden, muss eine geeignete Ausrüstung, wie sie z.B. in der DIN 14800-17 Gerätesatz Absturzsicherung beschrieben ist, verwendet werden.